

Marktüberwachungsprojekt 2017

Sicherheit von Spielzeug -Mundbetätigtes Spielzeug-



Dezernat 35.3
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
Hessische Geräteuntersuchungsstelle

Stand: 27.03.2018

1 Einleitung

Die hessische Marktüberwachung hat bereits im Jahr 2012 ein Schwerpunktprojekt „Mundbetätigtes Spielzeug“ durchgeführt. Hierbei ergab sich eine Mängelquote von 68 %. Bei 17 der 25 überprüften Spielzeuge wurden verschluckbare Kleinteile ermittelt.

Anlass für das damalige Projekt war eine neue Sicherheitsanforderung der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG. Die Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug wurden mit den Anforderungen an Spielzeug für Kinder unter drei Jahren gleichgesetzt. Am gesamten mundbetätigten Spielzeug dürfen keine abnehmbaren oder ablösbaren Kleinteile vorhanden sein, die verschluckbar sind oder eingeatmet werden können. Die hohe Mängelquote im Projekt 2012 hatte gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf der Hersteller bei der Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderung der Spielzeugrichtlinie bei der Produktgruppe mundbetätigtes Spielzeug bestand.

Im Rahmen von Schwerpunktprojekten in den Jahren 2016 und 2017 wurde überprüft, ob die Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen bei der Produktgruppe „Mundbetätigtes Spielzeug“ stattgefunden hat.

2 Rechtsgrundlagen

Bei der Prüfung und Beurteilung der Spielzeuge wurden die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Die Prüfung erfolgte gemäß dem ProdSG. Als Prüfgrundlage diente:

- DIN EN 71-1: Februar 2015 (Deutsche Fassung EN 71-1: 2014),
Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- DIN EN 82079-1: Juni 2013 (Deutsche Fassung EN 82079-1: 2012),
Erstellen von Gebrauchsanleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung – Teil 1:
Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen

Unter Berücksichtigung von:

- Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011
- Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. ProdSV) vom 07.07.2011

3 Projektdurchführung

3.1 Produktspektrum

Die Anforderungen des Abschnitts 4.11 der DIN EN 71-1 an mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll, gelten für alle mundbetätigten Spielzeuge, unabhängig vom Alter des Kindes, für das das Spielzeug bestimmt ist. Als Spielzeuge gelten Produkte, die dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren beim Spielen verwendet zu werden.¹

Im Rahmen des Schwerpunktprojektes 2017 wurden 10 mundbetätigte Spielzeuge folgender Produktkategorien überprüft:

- 3 Spielmusikinstrumente,
- 2 Pfeifen,
- 3 Fahrzeuge mit Ballonantrieb (Mundstück für Ballons),
- 1 Seifenblasenset,
- 1 Spielgebiss.

3.2 Probenahme

Die Probenauswahl erfolgte im dritten Quartal des Jahres 2017 durch das beteiligte Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden. Insgesamt wurden 10 unterschiedliche Spielzeuge ausgewählt. Die Probenahme erfolgte in den Spielzeugfachabteilungen von zwei Kaufhäusern.

3.3 Prüfinhalte

Im Rahmen des Projektes wurde die Einhaltung der Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug auf Grundlage der DIN EN 71-1 zur Umsetzung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugrichtlinie und die Angabe von Kennzeichnungen überprüft. Für jedes Produkt wurde ein Prüfbericht erstellt.

Kennzeichnungen

Im Rahmen des Projektes wurden die Kennzeichnungen der Produkte auf Grundlage des Abschnitts 7 der DIN EN 71-1 und auf Grundlage der 2. ProdSV überprüft (Warnhinweise, CE-Kennzeichnung, Herstellerangaben, Identifikationszeichen).

¹ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, vgl. Artikel 2 Geltungsbereich.

Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug erfolgte auf Grundlage des Abschnitts 4.11 der DIN EN 71-1. Es wurden unterschiedliche Prüfverfahren nach Abschnitt 8 der DIN EN 71-1 durchgeführt. Das mundbetätigte Spielzeug selbst, seine Bestandteile und ablösbaren Teile müssen so groß sein, dass sie nicht unbeabsichtigt verschluckt oder eingeatmet werden können.

- An den Prüfmustern wurden die jeweils relevanten Belastungsprüfungen (Einweichprüfung, Drehmomentprüfung, Zugprüfung) durchgeführt.
- Bei mundbetätigten Spielzeugen für Kinder unter 36 Monaten wurden zusätzlich die nach Abschnitt 5.1 b) der DIN EN 71-1 geforderte Fallprüfung und Schlagprüfung durchgeführt.
- Alle abnehmbaren oder bei den Prüfungen abgelösten Teile dürfen nicht vollständig in den Zylinder für kleine Teile („Schluckzylinder“) passen.

4 Ergebnisse

Bei fünf Spielzeugen der im Rahmen des Projektes überprüften zehn Spielzeuge wurden Mängel ermittelt.

4.1 Kennzeichnungen

Bei der Prüfung der Spielzeuge in der hessischen Geräteuntersuchungsstelle wurde die Kennzeichnung der Prüfmuster mit Warnhinweisen auf Grundlage des Abschnitts 7 der DIN EN 71-1 überprüft. Bei fünf der überprüften Spielzeuge wurden Mängel bei der Angabe der Warnhinweise ermittelt. Die nach Norm geforderten Warnhinweise waren aufgrund ihrer geringen Schriftgröße nicht gut lesbar und entsprachen damit nicht den Normvorgaben.

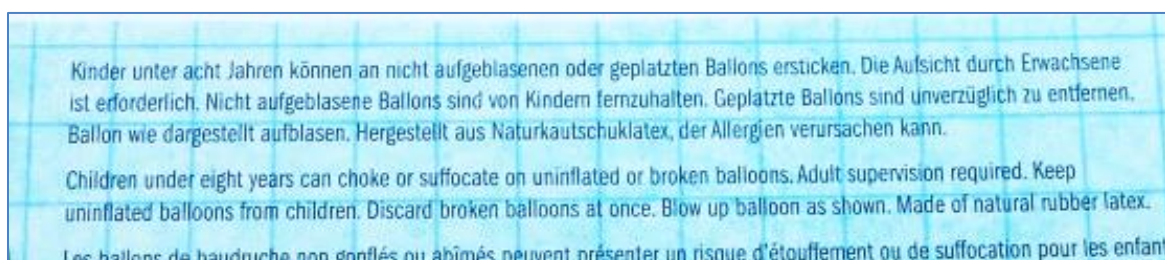


Abbildung 1: Typischer Warnhinweis für Ballons.



Abbildung 2: Typischer Alterswarnhinweis zu Kleinteilen.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen die vollständigen Ergebnisse der Abfrage der Konformitätserklärungen und die Ergebnisse der Kennzeichnungsprüfung auf Grundlage der 2. ProdSV durch das Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden noch nicht vor.

4.2 Ermittlung von Kleinteilen

Ein Fahrzeug (mundbetätigtes Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren) erfüllte nicht die Anforderungen des Abschnitts 5.1 b) der DIN EN 71-1. Bei der Schlagprüfung nach Abschnitt 8.7 der DIN EN 71-1 brachen Teile vom Spielzeug ab. Die abgelösten Teile passen vollständig in den Zylinder für kleine Teile („Schluckzylinder“) und gelten somit als verschluckbar.



Abbildung 3: Abgebrochene Teile eines Spielzeugs, die vollständig in den „Schluckzylinder“ passen.

4.3 Gesamtergebnis

Insgesamt wurden im Rahmen des Schwerpunktprojektes 2017 „Mundbetätigtes Spielzeug“ zehn unterschiedliche Spielzeuge überprüft.

Bei fünf Spielzeugen wurden Mängel festgestellt.

Bei einem Spielzeug entstanden bei den Prüfungen nach Abschnitt 8 der DIN EN 71-1 verschluckbare Kleinteile.

Bei fünf Spielzeugen waren Warnhinweise nach Abschnitt 7 der DIN EN 71-1 aufgrund ihrer geringen Schriftgröße nicht gut lesbar.

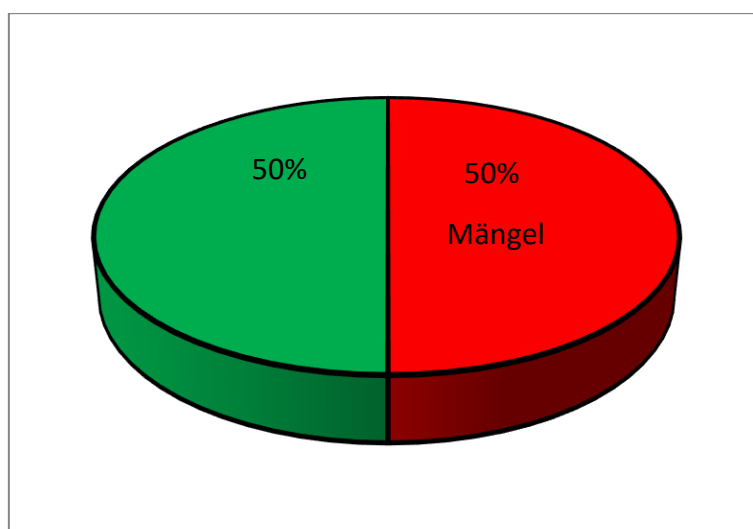


Diagramm 1: Gesamtergebnis

5 Maßnahmen

Die Prüfberichte vom Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe werden vom Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden in ICSMS² eingegeben, damit diese allen Marktüberwachungsbehörden zur Information zur Verfügung stehen. Die Kennzeichnungsprüfungen nach dem Produktsicherheitsgesetz (Herstellerangabe, Typenbezeichnung, CE-Zeichen) und teilweise die Prüfungen der Konformitätserklärungen konnten zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht durchgeführt werden. Diese Prüfungen erfolgen, wenn die Hersteller die angeforderten Dokumente vorgelegt haben und wenn das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe die Prüfmuster wieder an das Regierungspräsidium Darmstadt, Standort Wiesbaden zurückgesendet hat. Wenn alle Mängel bekannt sind, werden zur Risikoeinschätzung Risikobewertungen erstellt und Maßnahmen gegenüber den Herstellern

² ICSMS: Information and communication system for the pan-European market surveillance (www.icsms.org).

bzw. den Händlern veranlasst werden. Wenn die Hersteller der Spielzeuge nicht im Aufsichtsbezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden ansässig sind, werden die zuständigen Marktüberwachungsbehörden über die festgestellten Mängel durch Staffelstababgabe in ICSMS informiert. Die Händler, von denen die Spielzeuge stammen, werden nach Abschluss der Prüfungen über die Prüfergebnisse informiert und auf die rechtlichen Folgen beim Weiterverkauf nicht konformer Produkte hingewiesen.

6 Fazit

Im Schwerpunktprojekt 2017 „Mundbetätigtes Spielzeug“ wurde eine Mängelquote von 50 % ermittelt. Fünf der überprüften Spielzeuge wiesen im Bereich der durchgeführten Prüfungen (Ermittlung von verschluckbaren Kleinteilen, Angabe von Warnhinweisen) Mängel auf.

Bei der Überprüfung der Kennzeichnung der Spielzeuge mit Warnhinweisen nach Abschnitt 7 der DIN EN 71-1 wurde eine Mängelquote von 50 % ermittelt. Bei fünf Spielzeugen waren vorhandene Warnhinweise aufgrund ihrer geringen Schriftgröße nicht gut lesbar. Der Verbraucher wird damit nicht ausreichend und in geeigneter Weise über Gefahren informiert, so dass die angegebenen Warnhinweise letztlich wirkungslos sind.

Erfreulich -insbesondere im Vergleich zu der Mängelquote von 68 % bezüglich Kleinteile aus dem Projekt „Mundbetätigtes Spielzeug“ im Jahr 2012- ist die Mängelquote von 10 % bei der Ermittlung von Kleinteilen. Nur bei einem Spielzeug wurden bei den Prüfungen ablösbare und verschluckbare Kleinteile ermittelt. Das Ergebnis ist quasi identisch mit dem Ergebnis des Schwerpunktprojektes „Mundbetätigtes Spielzeug“ im Jahr 2016 (42% Mängel bei der Angabe von Warnhinweisen und 8,3% Kleinteile). Insgesamt zeigt sich, dass seit 2012 bei der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugrichtlinie an die Produktgruppe „Mundbetätigtes Spielzeug“ eine Verbesserung stattgefunden hat. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist aber sicherlich zu beachten, dass alle Prüfmuster aus Spielzeugfachgeschäften oder Fachabteilungen stammten.